

SATZUNG
der
Hotzenwälder Kleinkunsthöhne pro Musis e.V. in
der Fassung vom 8.05.2019

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Hotzenwälder Kleinkunsthöhne pro Musis e.V.«. Er hat seinen Sitz in 79730 Murg (Oberhof), Hännerstraße 6.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in der Region Hoahrhein. Dies soll durch Durchführung von Konzerten, Kunstausstellungen, Kabaretts, Theater, Film und Arbeitsgemeinschaften kultureller Art erreicht werden. Vor allem sollen dabei Künstler gefördert werden, die sich die Mittel zum künstlerischen Wirken aus eigenen Kräften nicht in ausreichendem Maße beschaffen können. Gleichzeitig will der Verein die Möglichkeit aufrechterhalten, die Region weiterhin der Kleinkunst zu öffnen. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

a) Studenten, Arbeitslose und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder

b) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vor- gesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

§ 7 Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Aushändigung eines Mitgliedsausweises beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes neue Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder (§5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlungen. Sie haben, mit Ausnahme der Studenten, der Arbeitslosen und der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahren, kein passives, im übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die künstlerischen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§10).

§ 10 Beitrag

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben

Jahresbeiträge zu zahlen.

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen
Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung §10 Abs. 3).

(2) Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch

eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 4

Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

C. D a t e n s c h u t z

§ 13 Gespeicherte Daten, Zugriffsberechtigungen

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Hotzenwälder Kleinkunstabühne pro musis e.V. seine Adresse, seine E-Mail-Adresse, seine Telefonnummer und seine Bankverbindung auf.

(2) Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Kassierers und des Schriftführers sowie in dem vereinseigenen, internetbasierenden EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 14 Mitgliederliste

(1) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(2) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

§ 15 Datenaufbewahrung

(1) Beim Austritt werden die gespeicherten Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

(2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

D. Organe des Vereins

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) mindestens zwei und höchstens vier Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB).
Die Aufgaben des Kassierers und des Schriftführers (§§ 20,21) werden von der Mitgliederversammlung an die Vorsitzenden vergeben.
- b) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzende)

(2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.500 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 18 Wahl und Amtszeit des Vorstands

(1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 19 Vorstandssitzung

(1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstands den Ausschlag.

§ 20 Kassierer

(1) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

(2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 21 Schriftführer

(1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2) Protokolle muss er gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§ 22 Beisitzer

Bis zu fünf Beisitzer wirken im Vorstand mit (§ 17 Abs. 1 Buchstabe b). Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 24 Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge (§ 10)
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer (§ 27)

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über

Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sobald dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

E. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 28 Haftpflicht

Für die aus Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein nicht.

§ 29 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die

sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 25 ist zu beachten.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 BGB.

(4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhof, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur auf dem Hotzenwald verwenden muss.

(5) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Säckingen anzumelden.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.Mai 2019 geändert und beschlossen.
Sie tritt ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Murg, den 08. Mai 2019

Gabriele Schmidt
Vorsitzende

Marion Dimer
Vorsitzende

Kurt Zimmermann
Vorsitzender

Peter Maier
Beisitzer

Til Erb
Beisitzer



H KB

Hotzenwälder
Kleinkunstbühne
pro musis e.V.